

geehrte Deputation hat nach dem früheren Inhalte ihres Berichtes drei Ausstellungen gegen die Verordnung vom 5. August v. J. erhoben. Sie hat einmal gesagt, daß das Ministerium bestimmt hätte, daß jedesmal ein aus dem Ortsgeistlichen, dem Gemeindevorstande und dem Gemeindevorstande bestehender Schulvorstand unter diesem Namen vorhanden sein solle; zweitens, daß das Ministerium die Bildung eines Ausschusses für Besorgung der Schulangelegenheiten, welche das Schulgesetz nur nachgelassen habe, anbefohlen habe, und drittens, daß das Ministerium in der Wahl der Mitglieder zu diesem Ausschusse von der Bestimmung des Volksschulgesetzes abgewichen sei, welches festsetze, daß diese Mitglieder nur aus der Mitte des Gemeinderathes zu wählen seien. Es ist nothwendig, daß ich Ihnen die einschlagenden §§. des Gesetzes mittheile. Das Volksschulgesetz sagt in §. 70: „Die §. 30 und an andern Orten dieses Gesetzes gedachten Functionen des Schulvorstandes werden auf dem Lande von dem jedesmaligen Gemeinderathe verrichtet.“ §. 71: „Ist der Gemeinderath zahlreich, so kann mit Genehmigung und Bestätigung der betreffenden höhern Behörde aus dessen Mittel ein Ausschuss für die Schulangelegenheit erwählt werden.“ §. 72: „Wenn mehre Ortschaften zur Unterhaltung einer Schulanstalt zusammengetreten sind, so versehen die Gemeinderäthe gemeinschaftlich, oder ein aus deren Mittel zu erwählender Ausschuss, die Functionen des Schulvorstandes.“ Dagegen bestimmt die Gemeindeordnung, auf welche hiermit zurückzugehen ist, Folgendes. Sie charakterisirt in der §. 37 den Wirkungskreis des Gemeinderathes mit folgenden Worten: „Der Gemeinderath bildet die beratende und beschlussfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten. Er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.“ §. 38 handelt von dem Gemeindevorstande und dessen Wirkungskreis und bestimmt: „Der Gemeindevorstand hat a) im Allgemeinen darüber zu wachen, daß das Gemeinwesen ordnungsmäßig verwaltet und das Beste der Gemeinde allenthalben wahrgenommen werde; b) die vom Gemeinderathe gefassten Beschlüsse allein auszuführen und die nöthigen Anzeigen an die Obrigkeit zu erstatten; c) das Gemeindefiegel zu führen, die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften, Geldern und sonstigen Effecten aufzubewahren und überhaupt das Gemeindecassen- und Rechnungswesen zu besorgen.“ §. 39 sagt noch, daß dem Gemeindevorstande allenthalben ein Gemeindevorstand als Stellvertreter zuzuordnen sei. Wo die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, könnten aber auch mehre Gemeindevorstände als Gehülfen des Gemeindevorstandes entweder im Allgemeinen, oder zu Besorgung gewisser Angelegenheiten beigegeben werden. Die §. 40 endlich bestimmt: „Der Gemeindevorstand und die Gemeindevorstände werden von dem Gemeinderathe aus sämtlichen nach §. 131 ff. wählbaren Gemeindegliedern auf sechs Jahre gewählt, und können auch solche Personen, die bereits Mitglieder des Gemeinderathes sind — deren erledigte Stellen solchenfalls aber zu ergänzen sind — dazu ausersuchen werden.“ Die §. 3 der Verordnung lautet nun so: „Die Besorgung der laufenden Schulangelegenheiten, innerhalb des

§§. 150, 151 der Verordnung zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835, vorgeschriebenen Wirkungskreises, liegt zunächst dem Gemeindevorstande und dem Gemeindevorstande ob. Diese letzteren bilden sonach in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer, oder demjenigen andern Geistlichen, welchem die Localschulinspektion übertragen ist, den Schulvorstand, und haben auch diesen Namen künftig fortzuführen. Es kann aber auch ein verstärkter Ausschuss durch Beiordnung eines oder mehrerer anderer Mitglieder hierzu bestellt werden. Die Wahl letzterer ist solchenfalls nach §. 40 der Landgemeindeordnung zu bewirken, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn Mitglieder des Gemeinderathes dazu erwählt werden, solches keine Erledigung oder Ergänzung der Stellen derselben im Gemeinderathe zur Folge hat.“ Das ist nun die betreffende Stelle. Da muß ich zuvörderst bemerken, daß ich glaube, daß das Ministerium es der Offenheit und Loyalität, mit welcher die Verhandlung von der geehrten Kammer geführt worden ist, schuldig sei, anzuerkennen, daß der zweite Satz: „Diese letzteren bilden sonach in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer, oder demjenigen andern Geistlichen, welchem die Localschulinspektion übertragen ist, den Schulvorstand, und haben auch diesen Namen künftig fortzuführen,“ streng genommen mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht ganz vereinbar ist. Ich muß aber auch bemerken, daß, wenn ich das zugestehe, es sich lediglich um den Namen handelt, nur darum, daß die, welche die laufende Verwaltung besorgen, den Namen: Schulvorstand fortzuführen sollen. Denn im Wesentlichen, was die Concurrenz des Pfarrers betrifft, muß das Ministerium dabei beharren, daß diese ganz gesetzmäßig sei. Ich erlaube mir zu bemerken, daß hiernach drei Differenzpunkte zwischen dem Ministerio und der geehrten Deputation bestehen — denn den Punkt wegen des Namens habe ich ausgeschieden. — Nämlich die geehrte Deputation spricht zwar nur von der Ausführung der Beschlüsse, es geht aber aus ihrer Aeußerung hervor, daß die laufende Verwaltung der Schulangelegenheiten nur von dem Schulvorstande und dem Vorstande der politischen Gemeinde mit Ausschluß des Pfarrers besorgt werden soll. Das ist der erste Differenzpunkt. Der zweite besteht darin, daß das Ministerium bestimmt hat, es könne auch ein verstärkter Ausschuss durch Beiordnung eines oder mehrerer anderer Mitglieder hierzu bestellt werden. Es hat zwar die geehrte Deputation sich dagegen nicht ausdrücklich erklärt, aber da sie §. 5 b, ohne diesen Punkt zu erwähnen, eingeschoben hat, muß ich annehmen, daß sie auch damit nicht einverstanden sei. Der dritte Differenzpunkt betrifft die Wahl der Ausschussmitglieder, von welcher die geehrte Deputation sagt, diese müßten aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt werden, während die Regierung die Ansicht hat, daß sie nach §. 40 der Landgemeindeordnung zu wählen seien. Ich habe nun auf jeden Differenzpunkt einzeln überzugehen. Was das Erste betrifft, die Concurrenz des Pfarrers, so ist das Ministerium der Ueberzeugung, daß die Mitwirkung des Pfarrers auch bei den laufenden Schulangelegenheiten einmal von der geehrten Deputation im Principe hinsichtlich der Städte anerkannt, zweitens durch das Schulgesetz und die Verordnung